

Stadt Ilseburg (Harz)



Am 10.06.2021 hat der Landkreis Harz den Wert von 35 bei einer Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten. Mit Wirkung vom 11. Juni 2021 treten somit folgende Lockerungen, gemäß der 13. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in Kraft:

KULTUR

Literaturhäuser, Theater, Kinos, Konzerthäuser, Planetarien und Sternwarten dürfen für den Publikumsverkehr öffnen. Die Anzahl der Besucher ist in geschlossenen Räumen auf maximal 250 Besucher und im Freien auf maximal 500 Besucher begrenzt. Testpflicht und Nachverfolgung bestehen weiterhin.

SOZIAL

Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Angebote der Mehrgenerationenhäuser können für Gruppen bis maximal 25 Personen geöffnet werden. Testpflicht und Nachverfolgung bestehen weiterhin.

MUSIK

Konzerte und Proben von Gesangsgruppen und Chören sowie Orchestern und Musikgruppen sind im Freien und in hinreichend großen geschlossenen Räumen gestattet.

BILDUNG

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen sowie vergleichbare Einrichtungen können für den Publikumsverkehr ohne Vorgabe der Gruppengröße geöffnet werden.

FITNESS

Kurse in Fitness- und Sportstudios, in Tanz- und Ballettschulen sowie Yoga- und andere Präventionskurse dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern zu anderen Personen stattfinden. Vorausgesetzt werden Tests und Anwesenheitsnachweise.

EINZELHANDEL

Auf 10 m² Verkaufsfläche darf sich jeweils nur ein Kunde aufhalten. Die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung entfällt.

Stadt Ilseburg (Harz)



ZUSAMMENKÜNFTE

Mitglieder aus einem Hausstand können sich mit bis zu 10 Personen treffen. Die 10 Personen müssen nicht aus einem Hausstand kommen. Ausgenommen von der Personenbegrenzung sind Genesene, vollständig Geimpfte und Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Spezialmärkte können, professionell organisiert, wieder stattfinden. Vorausgesetzt wird, dass alle Personen einen negativen Corona-Test vorweisen und die Kontaktnachverfolgung gewährleistet ist.

- Innenbereich max. 100 Personen
- Außenbereich max. 250 Personen

FREI- UND SCHWIMMBÄDER

Freizeit- und Spaßbäder dürfen wieder öffnen. Es gilt eine Zugangsbeschränkung von einer Person je angefangene 20 Quadratmeter. Bereiche, in denen die Einhaltung des Mindestabstandes nicht garantiert werden kann, sollen geschlossen bleiben. Vorausgesetzt werden weiterhin Tests und Anwesenheitsnachweise. Bei Freibädern entfällt die Testpflicht. Auch Saunen können wieder geöffnet werden, wobei auf Aufgüsse verzichtet werden muss. Voraussetzung hierfür sind ebenfalls Tests und Anwesenheitsnachweise.

ZOO & TIERPARKS

Streichelgehege und Tierhäuser in Zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks dürfen wieder öffnen. In Tierhäusern und anderen Gebäuden ist ein Test erforderlich, dies gilt nicht für Streichelgehege. Außenbereiche von Ferienparks dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

GASTRONOMIE

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Umkreis von 50 Metern vom Abgabeort wieder möglich. Die bisher geltende Testpflicht im Außenbereich der Gastronomie entfällt. Im Innenbereich ist ein Test weiterhin erforderlich. Eine zeitliche Befristung zur Bewirtung der Gäste im Innenbereich wird aufgehoben.

SPORT & SPORTVERANSTALTUNGEN

Professionell organisierte Sportveranstaltungen sind ebenfalls in geschlossenen Räumen auf maximal 250 Besucher und im Freien auf maximal 500 Besucher begrenzt.

Der Trainingsbetrieb des organisierten Sports in geschlossenen Räumen ist ohne Vorgabe der Gruppengröße gestattet. Die Zahl der Personen ist auf eine Person je angefangene 20 Quadratmeter begrenzt. Vorausgesetzt werden Tests und Anwesenheitsnachweise.